

**Satzung für das Zulassungsverfahren  
in den gemeinsamen Master-Studiengängen der  
Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg und  
der Pädagogischen Hochschule Freiburg**

**Vom 18. März 2010 \***

*Aufgrund von § 29 Abs. 2 Satz 6 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435) i. V. m. § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) in der Fassung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 517) sowie § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 511) hat der Senat der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg am 22. Februar 2010 und der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg am 17. März 2010 die folgende Satzung beschlossen:*

\* Dies ist eine nichtamtliche Lesefassung (Stand: 11.11.2021) der o. g. Satzung (s. Amtl. Bekanntmachung 7/2010). Sie enthält zusätzlich die:

- Erste Änderungssatzung vom 5. Februar 2016,
- Zweite Änderungssatzung vom 1. August 2016,
- Dritte Änderungssatzung vom 27. Mai 2021 (s. Amtl. Bekanntmachung 20/2021).

Alle vorgenannten Amtlichen Bekanntmachungen sind auf der Internetseite der Pädagogischen Hochschule Freiburg unter „Hochschule“, „Bekanntmachungen“, „Amtliche Bekanntmachungen“ einsehbar.

### **Präambel**

In dieser Satzung wird aus Gründen der Verständlichkeit von der Verwendung der weiblichen und männlichen Fassung einer Personenbezeichnung abgesehen. Die verwendete Personenbezeichnung umfasst die weibliche und männliche Form des Begriffs.

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Bewerbungsunterlagen/Zulassungsantrag
- § 4 Bedingte Zulassung
- § 5 Bewerbungsfristen
- § 6 Zulassungskommission
- § 7 Kriterien für die Zulassung zum Studium
- § 8 Auswahlgespräch
- § 9 Entscheidung über die Zulassung
- § 10 Inkrafttreten, Bekanntmachung

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Zulassung für die nachfolgend aufgelisteten gemeinsamen Master-Studiengänge der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg und der Pädagogischen Hochschule Freiburg aufgrund eines Auswahlverfahrens gemäß §§ 2 bis 8 dieser Satzung:

- Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen – Ingenieurpädagogik (Elektrotechnik/Informationstechnik), abgekürzt EI-BS,
- Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen – Ingenieurpädagogik (Mechatronik), abgekürzt MK-BS,
- Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen – Ingenieurpädagogik (Medientechnik/Wirtschaft), abgekürzt MW-BS,
- Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen – Ingenieurpädagogik (Informatik/Wirtschaft), abgekürzt IW-BS,
- Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen – Ingenieurpädagogik (Elektrische Energietechnik/Physik), abgekürzt EP-BS.

### **§ 2 Zulassungsvoraussetzungen**

Zum Studium in einem der unter § 1 aufgelisteten Master-Studiengänge kann zugelassen werden, wer

1. den erfolgreichen Abschluss eines berufsqualifizierenden Studiums, der zum Weiterstudium mit der Zielrichtung einer Tätigkeit im Bereich des beruflichen Bildungswesens, insbesondere als Lehrer an beruflichen Schulen mit einem Studienaufwand von in der Regel mindestens 210 ECTS-Kreditpunkten an einer deutschen Hochschule oder einer vergleichbaren Institution im In- oder Ausland belegen kann,

2. fundierte Kenntnisse und Kompetenzen glaubhaft macht,
- für die Zulassung zum Master-Studiengang EI-BS:  
vergleichbar denen, die nach erfolgreichem Abschluss des gemeinsamen Bachelor-Studiengangs Elektrotechnik/Informationstechnik <sup>plus</sup> der Hochschule Offenburg und der Pädagogischen Hochschule Freiburg erbracht wurden,
  - für die Zulassung zum Master-Studiengang MK-BS:  
vergleichbar denen, die nach erfolgreichem Abschluss des gemeinsamen Bachelor-Studiengangs Mechatronik <sup>plus</sup> der Hochschule Offenburg und der Pädagogischen Hochschule Freiburg erbracht wurden,
  - für die Zulassung zum Master-Studiengang MW-BS:  
vergleichbar denen, die nach erfolgreichem Abschluss des gemeinsamen Bachelor-Studiengangs Medientechnik/Wirtschaft <sup>plus</sup> der Hochschule Offenburg und der Pädagogischen Hochschule Freiburg erbracht wurden,
  - für die Zulassung zum Master-Studiengang IW-BS:  
vergleichbar denen, die nach erfolgreichem Abschluss des gemeinsamen Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsinformatik <sup>plus</sup> der Hochschule Offenburg und der Pädagogischen Hochschule Freiburg erbracht und die Vertiefungsmodule E-Business und IT-Security erfolgreich abgeschlossen wurden,
  - für die Zulassung zum Master-Studiengang EP-BS:  
vergleichbar denen, die nach erfolgreichem Abschluss des gemeinsamen Bachelor-Studiengangs Elektrische Energietechnik/Physik <sup>plus</sup> der Hochschule Offenburg und der Pädagogischen Hochschule Freiburg erbracht wurden.
3. die deutsche Sprache sehr gut beherrscht. Diese Sprachkenntnisse sind durch den erfolgreichen Abschluss einer Prüfung nach TestDaF (mindestens Stufe 4), DSH (mindestens Stufe 2) oder gleichwertig zu belegen. Ausgenommen hiervon sind Bewerber mit deutscher Muttersprache bzw. Bewerber, die bereits ein deutschsprachiges grundständiges Studium absolviert haben.

### **§ 3**

#### **Bewerbungsunterlagen/Zulassungsantrag**

- (1) Die Bewerbung um einen Studienplatz für die unter § 1 aufgeführten Studiengänge erfolgt mit dem Zulassungsantrag. Der Zulassungsantrag sowie alle notwendigen Unterlagen sind in deutscher Sprache einzureichen. Wurden Originale in einer anderen Sprache als Deutsch erstellt, so ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung ins Deutsche beizufügen. Im Einzelnen sind folgende Unterlagen einzureichen:
1. der ausgefüllte Zulassungsantrag,
  2. ein unterschriebener Werdegang,
  3. ein unterschriebenes Motivationsschreiben,
  4. amtlich beglaubigte Kopien der Originaldokumente der Prüfungsergebnisse des affinen berufsqualifizierenden ersten Hochschulabschlusses,
  5. ggf. Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (siehe § 2 Nr. 3).
- (2) Liegt das Zeugnis über den berufsqualifizierenden Hochschulabschluss bis zum Ende der Bewerbungsfrist nach § 5 noch nicht vor, kann der Zulassungsantrag auf ein vorläufiges Zeugnis gestützt werden. Das vorläufige Zeugnis muss auf bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen zum Erwerb des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses beruhen, eine vorläufige Bewertung der

Prüfungsleistungen enthalten und von einer für die Notengebung oder Zeugniser-  
teilung autorisierten Stelle ausgestellt sein.

- (3) Liegt der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss wegen Fehlens einzel-  
ner Prüfungsleistungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nach § 5 noch nicht vor,  
kann der Zulassungsantrag auf die bis zur Bewerbung erbrachten Prüfungsleistun-  
gen gestützt werden. In diesem Fall ist eine amtlich beglaubigte Kopie der erbrach-  
ten Prüfungsleistungen, aufgeschlüsselt nach Note und zugehörigen Credits, ein-  
zureichen. Eine Teilnahme am Auswahlverfahren ist jedoch nur möglich, wenn auf  
Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistun-  
gen, zu erwarten ist, dass der Bachelor-Abschluss und die festgelegten Zulas-  
sungsvoraussetzungen rechtzeitig vor Beginn des beantragten Master-Studien-  
gangs erfüllt werden.

#### **§ 4**

#### **Bedingte Zulassung**

- (1) Bei einer erfolgreichen Teilnahme am Auswahlverfahren auf der Grundlage eines  
vorläufigen Zeugnisses (siehe § 3 Absatz (2)) oder auf der Grundlage der Durch-  
schnittsnote des bisherigen Studiums (siehe § 3 Absatz (3)), erfolgt zunächst eine  
bedingte Zulassung.
- (2) Die Zulassung auf der Grundlage eines vorläufigen Zeugnisses ist unter der Bedin-  
gung auszusprechen, dass das Zeugnis des ersten berufsqualifizierenden Hoch-  
schulabschlusses bis spätestens zur Einschreibung nachgewiesen wird und sich  
die vorläufige Zulassung durch das endgültige Zeugnis bestätigt. Im Übrigen bleibt  
das endgültige Zeugnis bei der Zulassung unbeachtlich. Wird der Nachweis nicht  
fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.
- (3) Die Zulassung auf der Grundlage der Durchschnittsnote des bisherigen Studiums  
ist unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelor-Abschluss spätestens  
zu Beginn der Vorlesungszeit für den Master-Studiengang nachgewiesen werden  
muss. Das Ergebnis des Bachelor-Abschlusses bleibt unbeachtlich. Wird der  
Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

#### **§ 5**

#### **Bewerbungsfristen**

- (1) Die Zulassung für die unter § 1 aufgeführten Master-Studiengänge erfolgt haupt-  
sächlich jeweils zum Sommersemester. In Einzelfällen ist auch eine Zulassung  
zum Wintersemester möglich.
- (2) Im Falle der Bewerbung zum Sommersemester ist der Bewerbungsschluss der  
15. Januar, im Falle der Bewerbung zum Wintersemester der 15. Juli (Ausschluss-  
fristen).
- (3) Über die Möglichkeit einer Zulassung im Einzelfall zu einem Wintersemester ist an  
geeigneter Stelle zu informieren. Dies schließt Angaben zu dem bei Studienauf-  
nahme zum Wintersemester ggf. modifizierten Studienablauf gemäß den Regeln-  
gen in der jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnung ein.

## **§ 6 Auswahlkommission**

- (1) Die Vorbereitung und die Durchführung des Auswahlverfahrens obliegen der für den jeweiligen Master-Studiengang zuständigen Auswahlkommission.
- (2) Die Auswahlkommissionen bestehen jeweils aus vier Professoren. Dabei stellen die an dem jeweiligen Studiengang beteiligten Fakultäten der Hochschule Offenburg und der Pädagogischen Hochschule Freiburg jeweils zwei Professoren. Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist unbegrenzt möglich.
- (3) Die Mitglieder der Auswahlkommissionen werden von den jeweils zuständigen Rektoren bestellt.

## **§ 7 Kriterien für die Zulassung zum Studium**

- (1) Unter den Bewerbern, die sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben haben und die die Voraussetzungen nach § 2 erfüllen, werden zunächst diejenigen ermittelt, die die beiden Kriterien
  - a) Gesamtnote des affinen grundständigen Studiengangs besser oder gleich 2,5 oder relative Gesamtnote nach ECTS besser oder gleich B
  - b) Durchschnitt der Noten in den Modulen „Bedingungen und Strukturen beruflichen Lernens“ und „Grundlagen der Erziehungswissenschaften und der Didaktik“ des affinen Bachelor-Studiengangs der Hochschule Offenburg und der Pädagogischen Hochschule Freiburg oder inhaltlich äquivalenter Module anderer Hochschulen besser oder gleich 2,5erfüllen. Diese Bewerber bilden die Bewerbergruppe I; alle anderen Bewerber bilden die Bewerbergruppe II.
- (2) Für die Bewerber der Bewerbergruppe I wird jeweils eine notenanaloge Gesamtbewertung ermittelt. Die Gesamtbewertung errechnet sich als arithmetischer Mittelwert der Noten für die Kriterien nach Absatz (1), wobei folgende Gewichtung berücksichtigt wird:

Note für das Kriterium a) nach Absatz (1):	60 %
Note für das Kriterium b) nach Absatz (1):	40 %
- (3) Auf Basis der Gesamtbewertungen aller Bewerber der Bewerbergruppe I nach Absatz (2) wird eine Rangliste erstellt. Besteht Ranggleichheit findet § 20 Absatz (3) HVVO Anwendung.
- (4) Es werden zunächst maximal so viele Bewerber der Bewerbergruppe I entsprechend der Rangliste nach Absatz (3) zugelassen, wie Studienplätze zu vergeben sind.
- (5) Ist die Anzahl der Bewerber der Bewerbergruppe I kleiner als die Anzahl der zu vergebenden Studienplätze, so wird mit allen Bewerbern der Bewerbergruppe II ein Auswahlgespräch geführt, für das eine notenanaloge Gesamtbewertung zwischen 1,0 (sehr gut geeignet) und 5,0 (nicht geeignet) ermittelt wird, siehe hierzu auch § 8.

- (6) Auf Basis der Gesamtbewertungen aller Bewerber der Bewerbergruppe II nach Absatz (5) wird eine Rangliste erstellt. Bei der Erstellung dieser Rangliste werden jedoch nur diejenigen Bewerber der Bewerbergruppe II berücksichtigt, die im Auswahlgespräch mindestens mit „ausreichend geeignet“ (Gesamtbewertung 4,0 oder besser) bewertet wurden. Besteht Ranggleichheit findet § 20 Absatz (3) HVVO Anwendung.
- (7) Es werden so viele Bewerber der Bewerbergruppe II entsprechend der Rangliste nach Absatz (6) zugelassen wie Studienplätze nach der Zulassung nach Absatz (4) noch zu vergeben sind.
- (8) Die im Hauptverfahren nach Absatz (3) bzw. Absatz (6) erstellte Rangliste ist Grundlage für das Nachrückverfahren.

## **§ 8 Auswahlgespräch**

- (1) Ist die Anzahl der Bewerber der Bewerbergruppe I kleiner als die Anzahl der zu vergebenden Studienplätze, so führen mindestens zwei Mitglieder der jeweils zuständigen Auswahlkommission mit jedem Bewerber der Bewerbergruppe II ein Auswahlgespräch. Die Dauer des Auswahlgesprächs ist ca. 20 Minuten.
- (2) Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob der Bewerber für den jeweiligen Master-Studiengang befähigt und aufgeschlossen ist. Dabei wird auch das Gesprächsverhalten des Bewerbers im Hinblick auf die Ausdrucksweise, Herangehensweise an die Erörterung von Problemen und die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet.
- (3) Das Auswahlgespräch wird in der Regel innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Bewerbungsschluss an der Hochschule Offenburg oder der Pädagogischen Hochschule Freiburg durchgeführt. Die Bewerber werden über Ort und Termin des Auswahlgesprächs rechtzeitig informiert.
- (4) Der Bewerber ist berechtigt, an einem Ersatztermin teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Gesprächstermin, zu dem der Bewerber eingeladen worden ist, schriftlich nachgewiesen wird, dass für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorliegen hat. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (5) Das Auswahlgespräch wird durch eine notenanaloge Bewertung bewertet. Mögliche Bewertungen hierbei sind:
  - „sehr gut geeignet (1,0)“
  - „gut geeignet (2,0)“
  - „befriedigend geeignet (3,0)“
  - „ausreichend geeignet (4,0)“
  - „nicht geeignet (5,0)“Zwischenwerte sind in Form der im jeweiligen Studiengang verwendeten Notenskala möglich.
- (6) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Auswahlgesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den am Auswahlgespräch teilnehmenden Mitgliedern der jeweiligen Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Termin und Ort des Gesprächs, der Name des Bewerbers und die Bewertung ersichtlich werden.

**§ 9**  
**Entscheidung über die Zulassung**

Die Entscheidung über die Auswahl der Bewerber treffen die Rektoren auf der Grundlage der von den jeweiligen Auswahlkommissionen ermittelten Bewertungsergebnisse; sie kann auch delegiert werden.

**§ 10**  
**Inkrafttreten, Bekanntmachung**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie findet erstmals für das Verfahren zum Sommersemester 2010 Anwendung.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung für das Zulassungsverfahren im Master-Studiengang Berufliche Bildung Elektrotechnik/Informationstechnik (EI-BB) der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg und der Pädagogischen Hochschule Freiburg vom 10. April 2008 außer Kraft.
- (3) Diese Zulassungssatzung tritt für den Studiengang Berufliche Bildung Elektrische Energietechnik/Physik mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Offenburg, 18. März 2010

Freiburg, 18. März 2010

Professor Dr. Winfried Lieber  
Rektor Hochschule Offenburg  
Freiburg

Professor Dr. Ulrich Druwe  
Rektor Pädagogische Hochschule